



# TU Clausthal

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## Techniker 2 Bachelor



Technische Universität Clausthal · Postfach 12 53 · 38670 Clausthal-Zellerfeld

An den Prüfungsausschuss

**Projektbetreuung  
Techniker2Bachelor**

Bearbeiter/in:  
Dipl.-Ing. Jens Friedland  
Telefon: (0 53 23) 72-2181  
Telefax: (0 53 23) 72-2182  
friedland@icvt.tu-clausthal.de

B. Sc. Lucy Kasüschke  
Telefon: (0 53 23) 72-2162  
Telefax: (0 53 23) 72-3501  
kasueschke@imw.tu-clausthal.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/ Mein Schreiben vom

Clausthal-Zellerfeld, den

05.11.2015

### **Antrag: Erprobung der Übertragbarkeit der pauschalen Anrechnung, von Leistungen aus der Techniker Ausbildung auf ein Studium an der TU Clausthal, für zwei ausgesuchte Fälle.**

Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Prüfungsausschusses,

für die Erprobung (s.o.) im Rahmen des BMBF-Projektes „Techniker2Bachelor“ wird ein Antrag zur Übertragbarkeit der pauschalen Anrechnung an Sie gestellt. In dem Projekt soll, laut gesetztem und mit dem Träger (VDI/VDE) diskutiertem Projektziel, die These eines gemeinsamen Kerns aller Techniker Ausbildungen untersucht werden. Die zugehörige These lautet: „Die vermittelten Kompetenzen aus der Techniker Ausbildung haben einen gemeinsamen Kern, der immer angerechnet werden kann.“ (Gemeingültigkeitsthese). Die diesbezügliche Fragestellung soll im Hinblick auf unterschiedliche Kultuszuständigkeiten überprüft werden und der Anrechnungsumfang für möglichst viele Techniker einer Fachrichtung für einen Studiengang extrahiert werden. Dazu ist die Erprobung mit geeigneten Probanden unabdingbar.

Durch die kleine Anzahl an Probanden müssen die Möglichkeiten im Projekt optimal genutzt werden. Bis zum Einschreibungsende des Wintersemesters 15/16 wurden abschließend sechs neue Probanden im Projekt registriert. Von diesen sechs Probanden sind lediglich zwei für die genannte Fragestellung in der Erprobung geeignet. Es ergibt sich, mithilfe dieser beiden Probanden, jedoch die Möglichkeit zwei entscheidende Aspekte der Gemeingültigkeitsthese zu untersuchen:

1. Absolventen eines Kooperationspartners können, auch bei Abschluss der Techniker Ausbildung vor Verabschiedung des Kooperationsvertrags, in einem pauschalen Anrechnungsverfahren, den Zugang zu einem verkürzten Studium erhalten.
2. Die Absolventen eines Nicht-Kooperationspartners können, bei geeigneter Zuordnung der Lehrveranstaltungen, durch eine pauschale Anrechnung, nach den Anlagen zur Ausführungsbestimmung eines Kooperationspartners, einem verkürzten Studium zugeführt werden.

## Antrag:

Fall 1:

Für den Probanden Herrn [REDACTED] aus dem Jahr 2003, wird nach einer Überprüfung und Feststellung der Anrechnungsäquivalenz durch das genannte Projekt (siehe Anhang 1a), eine Anrechnung nach der Anlage zur Ausführungsbestimmung für Techniker der [REDACTED] beantragt. Herr [REDACTED] ist über die Erprobung dieses Prozesses informiert und hat sein Einverständnis zur Erprobung gegeben (siehe Anhang 1b).

Fall 2:

Für den Probanden Herrn [REDACTED], Technikerabsolvent [REDACTED], in der Fachrichtung Maschinenbau, wird nach der Überprüfung und Feststellung der Anrechnungsäquivalenz durch das genannte Projekt (siehe Anlage 2a), eine Anrechnung nach Anlage zur Ausführungsbestimmung für Techniker der [REDACTED] (Fachrichtung Maschinenbautechnik, Schwerpunkt Konstruktion) beantragt. [REDACTED] ist über die Erprobung dieses Prozesses informiert und hat sein Einverständnis zur Erprobung gegeben (siehe Anlage 2b).

## Antragsbegründung:

Fall 1:

Die Integration von früheren Absolventen der Kooperationspartner in den aktuellen Anrechnungsprozess würde den Anrechnungsprozess enorm vereinfachen. Das oftmals gute Verhältnis der Technikerschulen zu ihren Absolventen führt zu einer vermehrten Bewerbung früherer Absolventen für ein Studium. Alle diese Altabsolventen müssten, nach aktueller Lage, den Prozess einer individuellen Anrechnung durchlaufen. Dieses ist ein deutlicher Mehraufwand für Professoren und Mitarbeitern im Anrechnungsprozess, der aus Sicht des Projekts nicht notwendig ist. Dies liegt insbesondere daran, dass sich Lehrpläne an den Technikerschulen zum einen nicht von Jahr zu Jahr ändern, zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass grundlegende Lehrinhalte selbst bei Lehrplanänderungen inhaltlich gleich bleiben. Zusätzlich ist die Gleichbehandlung der Studenten gefährdet, die sich kurz vor oder kurz nach dem Termin der Kooperationsvereinbarung bei einem gleichen Abschluss an der TU Clausthal bewerben. Die Erprobung einer Änderung dieses Prozesses liegt also im Interesse aller Beteiligten. Mit Herrn [REDACTED] als Probanden haben wir nun die Möglichkeit diese Verfahrensweise zu erproben und die These der grundlegend gleich bleibenden Lehrinhalte anhand einer 12 Jahre zurückliegenden Technikerausbildung zu überprüfen.

Fall 2:

Zur Überprüfung der Gemeingültigkeitsthese, dass alle Technikerausbildungen einen Gemeinsamen Kern haben, der auf ein Studium an der TU Clausthal angerechnet werden kann, werden die Anrechnungsempfehlungen für eine pauschale Anrechnung verschiedener Technikerschulen einander gegenübergestellt und Überschneidungen vermerkt. Ob die Überschneidungen innerhalb der Länder, die einen Lehrplan vom jeweiligen Kultusministerium erhalten, größer ist als die Überschneidung bundesweit bleibt noch zu untersuchen.

Bei der Überprüfung der Lehrinhalte aus der Technikerausbildung von Herrn [REDACTED] hat sich eine Anrechnungsempfehlung ergeben, die mit jener für Techniker der [REDACTED], im Schwerpunkt Konstruktion, identisch ist (vgl. Anhang 2b). Dabei sind Abweichungen in den Inhalten dieser beiden Lehrpläne wahrscheinlich nicht signifikanter als der individuelle Lernstand von unterschiedlichen Probanden einer Fachrichtung der

gleichen Technikerschule. Mit einer Gewährung der pauschalen Anrechnung ergibt sich zum einen für Herrn [REDACTED] eine Planungssicherheit, zum anderen fällt der organisatorische Mehraufwand einer individuellen Anrechnung für alle Beteiligten weg.

Wir wollen in der Begründung darauf hinweisen, dass dieses Vorgehen unter den bestehenden Voraussetzungen noch deutlich von einer generellen Implementierung der Gemeingültigkeitsthese im Projekt entfernt ist und dies ein Einzelantrag zur Machbarkeit ist. Für die wissenschaftliche Bearbeitung des Projektes sind wir jedoch auf die Ergebnisse dieses Versuches angewiesen und werden den Verlauf sehr genau verfolgen und den Prüfungsausschuss, bei Interesse, regelmäßig über die Erprobung informieren.

Für Fragen und Anmerkungen sind die Projektbearbeiter gerne zur Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Jens Friedland